



REGLEMENT

über die

Zertifizierung im Zivilstandswesen

vom 15. November 2011

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Zertifizierung

Die erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, Zivilstandsereignisse bis zu einer mittleren Komplexität selbstständig zu bearbeiten und entsprechende Kundenberatung anzubieten.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation bildet die Trägerschaft:
Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen.

2 ORGANISATION

2.1 Durchführung

- 2.11 Organisation und Durchführung der Zertifizierung obliegen der Ausbildungskommission des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (nachfolgend Ausbildungskommission SVZ genannt)
- 2.12 Die Kurs- und Zertifizierungsleitung wird durch eine Fachperson der mit der Durchführung der Zertifizierung beauftragten Schule wahrgenommen.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Zertifizierung wird mindestens 8 Wochen vor deren Durchführung ausgeschrieben

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Zertifizierungsdaten;
- die Zertifizierungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Inhalt der Zertifizierung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Identitätskarte oder Pass)
- b) Nachweis der nicht bestandenen Zertifizierung (bei einer Wiederholung der Zertifizierung gemäss Ziff. 5.2 dieses Reglements).

3.3 Zulassung

3.31 Überweisung der Zertifizierungsgebühr bis fünf Tage vor deren Durchführung.

3.4 Kosten

3.41 Wer die Zertifizierung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.42 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Zertifizierung gehen zu Lasten der Absolventen und Absolventinnen.

4 DURCHFÜHRUNG DER ZERTIFIZIERUNG

4.1 Erlaubte Hilfsmittel

4.11 Alle Hilfsmittel in gedruckter Form sowie persönliche Notizen.

4.2 Ausschluss

4.21 Von der Zertifizierung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Zertifizierungsdisziplin verletzt;

5 BEURTEILUNG

5.1 Beurteilung

Wer bei der Zertifizierung mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht, erhält das vom Schweizerischen Verband für Zivilstandswesen ausgestellte Zertifikat.

5.2 Wiederholung

5.21 Wer die Zertifizierung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen.

5.22 Es muss die gesamte Zertifizierung wiederholt werden.

5.23 Für die Anmeldung, Zulassung und Kosten gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Zertifizierung.

6 VERFAHREN

6.1 Rechtsmittel

6.11 Gegen den Zertifizierungsentscheid kann keine Einsprache erhoben werden.

6.12 Wer die Zertifizierung nicht bestanden hat, hat Anspruch auf die Mitteilung, in welchem Teilbereich die Kenntnisse nicht genügend waren. Es werden keine Unterlagen herausgegeben.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Zertifikatsprüfung SVZ für Grundkurse im Zivilstandswesen vom Januar 2007 wird aufgehoben.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Zertifizierung im Zivilstandswesen tritt am 15. November 2011 in Kraft.

8 ERLASS

Zürich / Chur, 15. November 2011

SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESSEN SVZ

DER PRÄSIDENT:



Roland Peterhans

AUSBILDUNGSKOMMISSION SVZ

DIE PRÄSIDENTIN:



Annagreth Fausch